

Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1 und 2 sowie 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung für die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) nach Maßgabe der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage Benutzungsgebühren nach dieser Satzung (nachfolgend „Schmutzwassergebühren“ genannt).
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist ein Kubikmeter. Als in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt genehmigten Abwassermesseinrichtung.

Der Nachweis über die Wassermengen bzw. Abwassermenge ist vom Gebührenpflichtigen durch intakte, geeignete, geeichte und von der Stadt bzw. seitens der Stadt beauftragten Dritten verplombte Messeinrichtungen, bestehend aus Zähler und Einbaugarnitur, zu führen. Defekte der Messeinrichtungen sind, soweit erkennbar, der Stadt unverzüglich durch den Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Der Ein- und Ausbau, das Auswechseln, die Unterhaltung, die Veränderung sowie die Erneuerung der Messeinrichtungen muss entweder durch Dienstkräfte bzw. Beauftragte der Stadt oder durch von der Stadt zugelassene Installationsunternehmen in Abstimmung mit

der Stadt erfolgen, und zwar jeweils auf Kosten des Gebührenpflichtigen. Die Verplombung der Messeinrichtungen muss durch Dienstkräfte oder Beauftragte der Stadt auf Kosten des Gebührenpflichtigen erfolgen. Die Festlegung der Bauart, der Größe, der Anzahl und der Einbaustelle der Messeinrichtungen erfolgt durch die Stadt auf der Grundlage der DIN 1988. Der Gebührenpflichtige hat nach Ablauf des Erhebungszeitraums sowie nach jedem Zählerwechsel, entsprechend der jeweiligen schriftlichen Aufforderung durch die Stadt, entweder den Dienstkräften oder mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt das Ablesen der (ggf. auch ausgebauten) Wasserzähler bzw. der (ggf. auch ausgebauten) Abwassermesseinrichtung zur Erfassung der Wassermengen nach den Buchstabe a) und b) bzw. der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge nach Buchstabe c) zu ermöglichen oder diese Mengen der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Wenn die Stadt auf die vorbezeichneten Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen/Abwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen/Abwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (2) Die Schmutzwassergebühr für das Satzungsgebiet beträgt ab dem 1. Januar 2013 4,35 €/m³ Schmutzwasser.
- (3) Abweichend von Nr. 2 beträgt die Schmutzwassergebühr bei Grundstücken, für die Anschlussbeiträge erhoben wurden, 2,36 €/m³ Schmutzwasser.
- (4) Wasser- bzw. Abwassermengen, die auf Nachweis des Gebührenpflichtigen während des abgelaufenen Erhebungszeitraumes nicht in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf dessen Antrag bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Antrag ist durch den Gebührenpflichtigen unverzüglich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt einzureichen. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis über absetzbare Mengen durch intakte, geeignete, geeichte und verplombte Zwischenzähler zu führen. Nr. 1 Sätze 4 bis 9 gelten sinngemäß.
- (5) Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Wurde bislang kein geeichter Wasserzähler eingebaut, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass dieser auf eigene Kosten Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch des Viehs, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, anbringt, unterhält sowie den Zählerstand mitteilt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich zur Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage erstmals eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksanschlussleitung von der Stadt verschlossen oder beseitigt wird. Die Gebührenpflicht endet auch, wenn kein Schmutzwasser mehr in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Diesen Zeitpunkt hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen und der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Erhebungszeitraum und Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restzeitraum des Jahres. Bei einer Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres endet der Erhebungszeitraum vorzeitig.
- (2) Ein unterjähriger Wechsel des Gebührenpflichtigen bewirkt ebenfalls die Beendigung des Erhebungszeitraumes beim bisherigen Gebührenpflichtigen und den Lauf eines neuen Erhebungszeitraumes bis zum Jahresende beim neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Am Ende des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind auf Verlangen der Stadt monatlich, beginnend mit dem Monat März, Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 10% zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Die Vorauszahlungen sind ab dem Monat März jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Vorausleistungen sind mit der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühr zu verrechnen.

- (3) Entsteht die Gebühr erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres, so wird den Vorauszahlungen diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die den Wassermengen/der Abwassermenge gemäß § 2 Abs. 1 a) bis c) des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum entspricht. Diese Wassermengen/Abwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die Wassermengen/Abwassermenge schätzen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Schmutzwassergebühr beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem anzuschließenden und angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

§ 8

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Schmutzwassergebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten zulässig. Die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten dürfen sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Stadt ist insbesondere berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bei ihr oder von ihr beauftragten Dritten angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

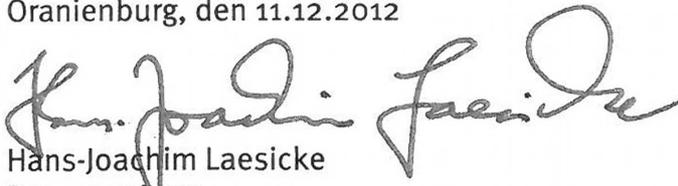
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 KAG werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. die Wassermengen/Abwassermenge nach § 2 Abs. 1 nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 7 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten verletzt und insbesondere
 - entgegen § 7 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück als Veräußerer oder Erwerber innerhalb eines Monats nicht schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 7 das Vorhandensein, die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt, die die Gebührenabrechnung beeinflussen,
 - entgegen § 7 es nicht ermöglicht oder duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2012


Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

